

99010023001004

Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen Erteilung für sonstigen Familiennachzug zu einem Deutschen

Heruntergeladen am 16.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012716/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010023001004
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen Erteilung für sonstigen Familiennachzug zu einem Deutschen
Leistungsbezeichnung II	Aufenthaltserlaubnis für den Nachzug von sonstigen Familienangehörigen zu einem/einer Deutschen beantragen
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Einreise, Härtefall, Aufenthaltstitel, Einwanderung, Verwandte, Aufenthaltsrecht, § 28 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	17.04.2024
Fachlich freigegen durch	Fachmanagement (Hamburg Service)
Handlungsgrundlage	§ 28 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) [www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__28.html] (http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__28.html) § 36 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) [www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__36.html] (http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__36.html) § 27 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) [www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__27.html] (http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__27.html)
Teaser	Wenn Sie zum Kreis der sonstigen Familienangehörigen einer deutschen Person gehören und Ihr Aufenthalt in Deutschland zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist, können Sie eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug beantragen.
Volltext	Sie können als sonstiger Familienangehöriger beziehungsweise sonstige Familienangehörige einer deutschen Person eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug beantragen, wenn dies zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte notwendig ist. Zu den Familienangehörigen, die eine Aufenthaltserlaubnis zum „sonstigen Familiennachzug“

Modul

Sachverhalt

erhalten können, gehören Sie als drittstaatsangehöriges Familienmitglied, das nicht

- Ehegatte beziehungsweise Ehegattin,
- eingetragener Lebenspartner beziehungsweise eingetragene Lebenspartnerin oder
- minderjähriges Kind

ist. "Sonstiges Familienangehörige" sind demnach zum Beispiel volljährige ledige Kinder, Geschwister, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten, Schwagerinnen und Schwager, Pflegekinder sowie Vater eines leiblichen deutschen Kindes, der nicht mit der Mutter verheiratet ist.

Erforderliche Unterlagen

- Anerkanntes und gültiges Identitätsdokument (zum Beispiel Reisepass oder Passersatz)
 - Aktuelles biometrisches Foto im Passformat (45 x 35 mm)
 - Visum, sofern dies für Ihre Einreise erforderlich war
 - Nachweis über das Verwandtschaftsverhältnis
 - Begründung der außergewöhnlichen Härte
 - Nachweis über die Sicherung Ihres Lebensunterhalts (zum Beispiel aus eigenem Vermögen, Einzahlung einer Sicherheitsleistung auf ein Sperrkonto, Bankbürgschaft, Verpflichtungserklärung)
 - Nachweis über den Krankenversicherungsschutz (zum Beispiel Bestätigung der Krankenversicherung über den Versicherungsschutz oder VersicherungsPolice).
 - Bei Minderjährigen: Zustimmung aller personensorgeberechtigten Personen zum geplanten Aufenthalt (Einverständniserklärung)
 - können die sorgeberechtigten Eltern den Antrag nicht gemeinsam für ihr Kind stellen, wird eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Elternteils benötigt
 - steht das Sorgerecht nur einem Elternteil zu, genügt die Unterschrift dieses Elternteils

Die Dokumente und Angaben müssen grundsätzlich in deutscher Sprache vorgelegt werden. Im Einzelfall kann die Ausländerbehörde weniger oder weitere

Modul

Sachverhalt

Nachweise verlangen.

Voraussetzungen

- Sie besitzen die Staatsangehörigkeit eines Staates außerhalb der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR).
- Die Person, der Sie nachziehen, hat die deutsche Staatsangehörigkeit und hält sich gewöhnlich in Deutschland auf.
- Sie gehören zum Personenkreis der sonstigen Familienangehörigen eines oder einer Deutschen.
- Es liegt ein besonderer Hartefall vor, zum Beispiel, weil Ihr deutscher Familienangehöriger oder Ihre deutsche Familienangehörige aufgrund von Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit auf Ihre Hilfe angewiesen ist.
- Bitte beachten Sie: Keinen Hartefall begründen ungünstige Verhältnisse in Ihrem Heimatstaat.
- Ihr Nachzug dient der Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft mit der deutschen Person (zum Beispiel: Sie leben in einer gemeinsamen Wohnung).
- Auch wenn Sie wegen Arbeit oder Ausbildung räumlich getrennt leben sollten oder eine Person in einem Pflegeheim betreut wird, kann der Nachzug genehmigt werden, wenn regelmäßig Kontakt zur deutschen Person besteht, der über einfache Besuche hinausgeht.
- Sie können Ihren Lebensunterhalt und Krankenversicherungsschutz für die Dauer Ihres Aufenthaltes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen sichern.
- Es liegt kein Ausweisungsinteresse gegen Sie vor.
- Ihr Aufenthalt gefährdet oder beeinträchtigt nicht die Interessen der Bundesrepublik Deutschland.

Kosten

100,00 EUR für volljährige Antragstellende
50,00 EUR für minderjährige Antragstellende

Für die Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis in Form des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT-Karte), der auch als elektronischer Identitätsnachweis genutzt werden kann, können weitere Gebühren anfallen.

In bestimmten Fällen können Gebührenermäßigungen oder -befreiungen in Betracht kommen (zum Beispiel für Asylberechtigte oder anerkannte Flüchtlinge). Für

Modul	Sachverhalt
	türkische Staatsangehörige können niedrigere Gebühren anfallen.
Verfahrensablauf	• Sie vereinbaren einen Termin bei der zuständigen Stelle. • Sie erscheinen zu dem Termin und reichen Ihren Antrag samt der notwendigen Unterlagen ein. • Die zuständige Stelle prüft Ihren Antrag und fordert gegebenenfalls fehlende Informationen oder Unterlagen bei Ihnen nach. • Wird Ihrem Antrag entsprochen, beauftragt die zuständige Stelle eine externe Stelle mit der Herstellung Ihres elektronischen Aufenthaltstitels (eAT-Karte). • Sie werden informiert wenn Ihre eAT-Karte abholbereit ist. Sie müssen die eAT-Karte persönlich abholen.
Bearbeitungsdauer	6 - 8 Wochen
Frist	Keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	Es gibt keine Besonderheiten.
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	• Aufenthaltserlaubnis für den Nachzug von sonstigen Familienangehörigen zu einem Deutschen beantragen • Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug für sonstige Familienangehörige einer deutschen Person möglich • Voraussetzung: Vermeidung außergewöhnlicher Härte • Definition sonstiger Familienangehöriger: • Kein Ehegatte/Ehegattin • Kein eingetragener Lebenspartner/eingetragene Lebenspartnerin • Kein minderjähriges Kind • Beispiele für sonstige Familienangehörige: • Volljährige ledige Kinder • Geschwister • Eltern • Schwiegereltern

Modul	Sachverhalt
	• Großeltern • Onkel, Tanten • Neffen, Nichten • Schwagerinnen, Schwager • Pflegekinder • Vater eines leiblichen deutschen Kindes, der nicht mit der Mutter verheiratet ist
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum [Behördenfinder Hamburg](https://www.hamburg.de/service/info/hasi/12716)
Zuständige Stelle	Hamburg Service
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)